

An unsere Kunden

Baden-Dättwil, November 2017

## Sozialversicherungen 2018

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit der nachfolgenden Zusammenstellung geben wir Ihnen einen Überblick über die Neuerungen in den schweizerischen Sozialversicherungen. Sie ist nicht auf die konkreten Verhältnisse Ihrer Vorsorgeeinrichtung abgestimmt.

Für das uns entgegengebrachte Vertrauen danken wir Ihnen. Bei Fragen oder für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**DIVOR AG**

  
*Bruno Burkhart*  
Präsident Verwaltungsrat

  
*Antonio Ventre*  
Geschäftsführer

# Sozialversicherungen 2018

## Inhaltsverzeichnis

- 1 AHV / IV**
  - 1.1 Rentenbetrag
  - 1.2 Beitragspflicht
  - 1.3 AHV-Erziehungsgutschriften
  - 1.4 Integrationsmassnahmen der IV
  
- 2 ALV / AVIG**
  - 2.1 Leistungen
  - 2.2 Beitragspflicht
  
- 3 Berufliche Vorsorge**
  - 3.1 Grenzbeträge
  - 3.2 Zinssätze
  - 3.3 Teuerungsanpassung für laufende BVG-Renten
  - 3.4 Sicherheitsfonds
  - 3.5 Beibehaltung des versicherten Lohnes
  - 3.6 Neuer Vorsorgeausgleich bei Scheidung
  
- 4 UVG**
  - 4.1 Leistungen

Beilage

## **1 AHV / IV / EO**

### **1.1 Rentenbetrag**

Die Renten der eidg. AHV/IV bleiben per 1. Januar 2018 gleich wie 2017. Die jährliche AHV-Altersrente beträgt maximal CHF 28'200, mindestens CHF 14'100 und für Ehepaare CHF 42'300.

### **1.2 Beitragspflicht**

Der Beitrag für Arbeitnehmende und Arbeitgeber beträgt je 5.125%. Dieser Beitrag zieht der Arbeitgeber dem Arbeitnehmenden vom Lohn ab und überweist ihn zusammen mit seinen Beiträgen an die Ausgleichskasse. Dazu kommen die Beiträge der ALV (s. Ziffer 2). Der Mindestbeitrag für Nichterwerbstätige beträgt weiterhin CHF 478 pro Jahr. Bei verheirateten Personen gilt die Beitragspflicht als erfüllt, wenn der Beitrag beider Ehegatten zusammen mindestens CHF 956 im Jahr erreicht. Vom massgebenden Lohn, der je Arbeitgeber den Betrag von CHF 2'300 im Kalenderjahr nicht übersteigt, werden die Beiträge nur auf Verlangen des Arbeitnehmenden erhoben.

### **1.3 AHV-Erziehungsgutschriften**

Seit dem 1. Juli 2014 steht den Eltern eines minderjährigen Kindes die elterliche Sorge in der Regel gemeinsam zu, auch wenn es zur Scheidung der Ehe der Eltern gekommen ist. Bisher wurden im Falle der gemeinsamen elterlichen Sorge die AHV-Erziehungsgutschriften hälftig aufgeteilt. Diese Regelung ist aber nicht angemessen, wenn die Eltern ihr Kind nicht zu gleichen Teilen betreuen. Seit dem 1. Januar 2015 kann deshalb das Scheidungsgericht entscheiden, dass die AHV-Erziehungsgutschriften vollständig dem Elternteil, der das Kind überwiegend betreut, angerechnet werden.

### **1.4 Integrationsmassnahmen der IV**

Seit dem 1. Januar 2015 werden die Möglichkeiten zur Eingliederung von Invaliden ins Erwerbsleben verbessert. So sollen die Integrationsmassnahmen zur Vorbereitung auf die berufliche Eingliederung verstärkt werden, die nicht nur in einer spezialisierten Eingliederungsstätte, sondern auch im Betrieb der Arbeitgeberfirma erfolgen können, um Invalide bspw. an die Arbeitsprozesse gewöhnen zu können. Ausserdem haben Arbeitgeberfirmen seit dem 1. Januar 2015 die Möglichkeit, eine „fallunabhängige Beratung, Begleitung und Schulung“ durch die Invalidenversicherung in Anspruch zu nehmen.

## **2 ALV / AVIG**

### **2.1 Leistungen**

Vorausgesetzt, die Beitragspflicht und Vermittlungsfähigkeit sind erfüllt, erhält eine arbeitslose versicherte Person 70% des versicherten Verdienstes (max. CHF 148'200 pro Jahr), resp. 80% wenn der Verdienst kleiner ist als CHF 3'797 oder bei Unterhaltspflichten gegenüber Kindern.

Je nach Beitragszeit, Unterhaltspflicht und Alter der versicherten Person bewegt sich die Leistungsdauer für die Taggelder zwischen 200 und 520 Tagen.

Bei Kurzarbeits- oder Schlechtwetterentschädigung beträgt das Taggeld 80% des versicherten Lohns und bei Insolvenz 100%.

## **2.2 Beitragspflicht**

Versichert und beitragspflichtig sind alle Arbeitnehmenden in der Schweiz. Der Beitrag für Arbeitnehmende und Arbeitgeber beträgt je 1.1% bis zu einem Jahreslohn von CHF 148'200. Für Löhne ab CHF 148'201 wird zusätzlich ein Solidaritätsbeitrag von je 0.5% erhoben. Die Beiträge zieht der Arbeitgeber dem Arbeitnehmenden vom Lohn ab und überweist sie zusammen mit seinen Beiträgen an die Arbeitslosenkasse.

## **3 Berufliche Vorsorge**

### **3.1 Grenzbeträge**

Die Grenzbeträge gemäss BVG wurden analog AHV / IV per 1. Januar 2015 erhöht und blieben seither unverändert (Details siehe Beilage). Somit beträgt die Eintrittsschwelle CHF 21'150 und der Koordinationsbetrag CHF 24'675.

### **3.2 Zinssätze**

Der Bundesrat hat beschlossen, den BVG-Mindestzinssatz von 1.00% auch für 2018 beizubehalten.

Der Mindestzinssatz gilt für

- die BVG-Alterskonten (Art. 15.2 BVG, Schattenrechnung)
- die Verzinsung der Einkaufssummen und Sparbeiträge der Versicherten zur Berechnung des Mindestbeitrages bei Austritt (Art. 17.1 und 17.4 FZG)
- den Verzugszins bei verspäteter Auszahlung der Austrittsleistung (Mindestzins + 1% gemäss Art. 2 FZG, Art. 7 FZV)

Eine Auszahlung gilt als verspätet, wenn der fällige Betrag nicht innert 30 Tagen ausbezahlt wird, nachdem alle erforderlichen Angaben vorliegen. Erst von diesem Zeitpunkt an ist ein Verzugszins zu leisten. Vorher ist die Austrittsleistung mit dem reglementarisch festgelegten Zinssatz (ohne Zuschlag von 1%) zu verzinsen.

Es steht der Vorsorgeeinrichtung frei, die Sparguthaben mit einem höheren Zinssatz zu verzinsen. Vorsorgeeinrichtungen mit einem erheblichen Sanierungsbedarf können den Zinssatz auf dem obligatorischen Teil (BVG-Minimum) unter gewissen Bedingungen auch um 0.5% herabsetzen.

Der Mindestzinssatz hat grundsätzlich keine Wirkung auf

- die Berechnung des Umwandlungssatzes
- die Berechnung des Vorsorgekapitals für die laufenden Renten
- Vorsorgepläne, welche nach dem Leistungsprimat oder dem versicherungstechnischen Beitragsprimat (Rentenkassen) finanziert sind

### **3.3 Teuerungsanpassung für laufende BVG-Renten**

Die laufenden Hinterlassenen- und Invalidenrenten gemäss BVG müssen bis zum AHV-Rentenalter der Teuerung angepasst werden. Erstmals findet eine solche Anpassung nach einer Laufzeit von drei vollen Jahren statt. Auf den 1. Januar 2018 würden somit jene Renten, die erstmals im Jahre 2014 ausgerichtet wurden, angepasst. Da jedoch die Teuerung heute geringer ist, als vor drei Jahren, findet per 1. Januar 2018 keine Erhöhung der obligatorischen Hinterlassenen- und Invalidenrenten der beruflichen Vorsorge statt.

Die vorgeschriebene Rentenerhöhung gilt jeweils nur für den gesetzlichen Teil der Rente gemäss BVG. Richtet die Vorsorgeeinrichtung bereits eine höhere Renten aus, so muss die laufende Rente nicht zwingend erhöht werden. Entsprechend den finanziellen Möglichkeiten der Vorsorgeeinrichtung entscheidet der Stiftungsrat jährlich darüber, ob und in welchem Umfang die Mindestrenten nach BVG, aber auch die überobligatorischen Renten, der Preisentwicklung angepasst werden.

### **3.4 Sicherheitsfonds**

Das Bundesamt für Sozialversicherung hat die Beitragssätze für das Bemessungsjahr 2018 gemäss Antrag des Stiftungsrates genehmigt. Sie betragen unverändert 0.1% für die Zuschüsse bei ungünstiger Altersstruktur sowie 0.005% für die Insolvenzen und anderen Leistungen.

Diese Beiträge werden erst Ende Juni 2019 fällig. Beitragspflichtig sind alle dem Freizügigkeitsgesetz (FZG) unterstellten Vorsorgeeinrichtungen.

### **3.5 Beibehaltung des versicherten Lohns**

Vorausgesetzt, dass das Vorsorgereglement dies vorsieht, haben Arbeitnehmende, deren AHV-Lohn sich nach Vollendung des 58. Lebensjahres um maximal 50% reduziert hat, die Möglichkeit, den bisher versicherten Verdienst bis zum ordentlichen reglementarischen Rentenalter weiter zu versichern. Die Beiträge für die Differenz zwischen dem effektiven versicherten Lohn und dem beibehaltenen versicherten Lohn müssen vom Arbeitnehmenden selbst finanziert werden, sofern mit dem Arbeitgeber nichts Gegenteiliges vereinbart worden ist.

### **3.6 Neuer Vorsorgeausgleich bei Scheidung**

Am 1. Januar 2017 sind die revidierten Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen zum Vorsorgeausgleich bei Scheidung in Kraft getreten. Neu wird der Ausgleich auch dann aus Mitteln der beruflichen Vorsorge vorgenommen, wenn ein Ehegatte bereits eine Invaliden- oder Altersrente der 2. Säule bezieht.

Der Grundsatz der heutigen Regelung ist unbestritten und soll auch in Zukunft gelten: Die während der Ehe erworbenen Ansprüche der beruflichen Vorsorge werden bei der Scheidung zwischen den Ehegatten ausgeglichen. Die Revision bringt punktuelle Verbesserungen in Bereichen, die zu Kritik Anlass gaben, insbesondere die folgenden:

- Künftig und als Kernpunkt der Revision wird der Vorsorgeausgleich auch dann aus Mitteln der beruflichen Vorsorge vorgenommen, wenn ein Ehegatte bereits Leistungen der 2. Säule bezieht.
- Für die Berechnung der zu teilenden Vorsorgeansprüche ist neu der Zeitpunkt massgebend, in dem das Scheidungsverfahren eingeleitet wird, und nicht mehr der Zeitpunkt der Rechtskraft des Scheidungsurteils.
- Die Meldepflichten der Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen gegenüber der Zentralstelle 2. Säule werden erweitert.
- Die Aufteilung der beim Vorsorgeausgleich zugesprochenen Vorsorgemittel auf den obligatorischen und überobligatorischen Teil der Vorsorge wird gesetzlich geregelt.
- Dem Wunsch nach mehr Flexibilität bei einvernehmlichen Lösungen wird stärker Rechnung getragen.

### **3.7 Mindestbetrag für Rückzahlung WEF gesenkt**

Per 1. Oktober 2017 hat der Bundesrat den Mindestbetrag für die Rückzahlung von WEF-Vorbezügen von CHF 20'000 auf CHF 10'000 gesenkt. Damit soll die Rückzahlung von einst für Wohneigentum vorbezogenes Kapital aus der beruflichen Vorsorge erleichtert werden.

## **4 UVG**

### **4.1 Leistungen**

Alle erwerbstätigen Personen in der Schweiz sind gegen die Folgen von Berufsunfall und Berufskrankheit versichert, im Maximum bis zu einem versicherten Jahresverdienst von CHF 148'200. Die Prämien für die Berufsunfallversicherung gehen zu Lasten des Arbeitgebers.

Arbeitnehmer, welche mindestens acht Stunden pro Woche beim selben Arbeitgeber einer Erwerbstätigkeit nachgehen, sind über diesen auch gegen die Folgen von Nichtberufsunfällen (NBU) versichert. Die Prämien für die Nichtberufsunfallversicherung gehen grundsätzlich zu Lasten des Arbeitnehmenden, sie werden jedoch teilweise von Arbeitgebern übernommen.

Der Versicherungsschutz besteht 30 Tage über das Ende des Arbeitsverhältnisses hinaus. Der Arbeitnehmer kann diese Nachdeckungsfrist durch eine sogenannte "Abredeversicherung" auf 180 Tage verlängern.

DIVOR AG, November 2017

## Beilage

<b>Grenzbeträge gemäss BVG</b>	<b>in % der max. AHV-Rente</b>	<b>2018 in CHF</b>	<b>2017 in CHF</b>
Maximale AHV-Jahresrente	100.0%	<b>28'200</b>	<b>28'200</b>
Eintrittsschwelle / Mindestlohn BVG	75.0%	<b>21'150</b>	<b>21'150</b>
Koordinationsbetrag BVG	87.5%	<b>24'675</b>	<b>24'675</b>
Oberer Grenzbetrag ( <i>BVG maximal anrechenbarer Jahreslohn</i> )	300.0%	<b>84'600</b>	<b>84'600</b>
Koordinierter BVG-Lohn; maximal	212.5%	<b>59'925</b>	<b>59'925</b>
Koordinierter BVG-Lohn; mindestens	12.5%	<b>3'525</b>	<b>3'525</b>
Maximal versicherbarer Jahreslohn	3000.00%	<b>846'000</b>	<b>846'000</b>

---

<b>Zinssätze BVG</b>	<b>2018</b>	<b>2017</b>
Zinssatz für die Verzinsung der BVG-Altersguthaben	<b>1%</b>	<b>1%</b>
Verzugszins bei verspäteter Auszahlung der Austrittsleistung	<b>2%</b>	<b>2%</b>

---

<b>Teuerungsanpassung für laufende BVG-Renten</b>	<b>1.1.2018</b>	<b>1.1.2017</b>
Rentenbeginn 2014 (nach Laufzeit von 3 vollen Jahren)	<b>0.00%</b>	<b>0.00%</b>
Rentenbeginn 1985 – 2013	<b>0.00%</b>	<b>0.00%</b>

---

<b>Sicherheitsfonds</b>	<b>2018</b>	<b>2017</b>
Abrechnungstermin:	30.06.2019	30.06.2018
Beitrag für Zuschüsse wegen ungünstiger Altersstruktur:		
- in % der koordinierten BVG-Lohnsumme (ab Alter 25)	<b>0.1%</b>	<b>0.1%</b>
Beitrag für Leistungen bei Insolvenz und andere Leistungen:		
- in % der reglementarischen Austrittsleistungen am 31.12. und	<b>0.005%</b>	<b>0.005%</b>
- in % der Summe der im Bemessungsjahr ausbezahlten Renten	<b>0.005%</b>	<b>0.005%</b>
Maximaler Grenzlohn für Leistungen in CHF	450% <b>126'900</b>	<b>126'900</b>

---

<b>Säule 3a – gebundene Vorsorge</b>	<b>2018 in CHF</b>	<b>2017 in CHF</b>
Steuerabzug für Erwerbstätige <b>mit</b> Pensionskasse	<b>6'768</b>	<b>6'768</b>
Steuerabzug für Erwerbstätige <b>ohne</b> Pensionskasse, 20% des Erwerbseinkommens, maximal	<b>33'840</b>	<b>33'840</b>

---

<b>Unfallversicherung</b>	<b>2018 in CHF</b>	<b>2017 in CHF</b>
Maximal versicherter Lohn gemäss UVG	<b>148'200</b>	<b>148'200</b>